



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 11. März 2024

00.01.01.02 Vernehmlassungen  
00.01.01.02 Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV

91. **Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV), Stellungnahme** **A**

---

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 27. November 2023 hat die Staatskanzlei des Kantons Zürich zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen.
2. Mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und der dazugehörigen Verordnung wird der rechtsgültige elektronische Verkehr mit den Verwaltungsbehörden ermöglicht. Die VeVV regelt die technischen und organisatorischen Aspekte der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die wichtigsten Neuerungen sind die Pflicht zur Schaffung eines massgeblichen Kanals für elektronische Eingaben an die Gemeinden und Städte, die Nutzung von elektronischen Signaturen an Stelle von händischen Unterschriften, die Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit anderen Behörden sowie die Einführung der elektronischen Aktenführung nach einer zweijährigen Übergangsfrist. Es wird angestrebt, das ganze Paket per 1. Januar 2025 durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu lassen.
3. Der Gemeinderat begrüsst insgesamt die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich. Zu den einzelnen technischen Bestimmungen hat er keine konkreten Anträge. Die Folgen der Vorlage sind jedoch nicht zu unterschätzen. Insbesondere für Gemeinden und Städte, die in den Digitalisierungsbestrebungen noch nicht weit fortgeschritten sind, führt die Umsetzung der neuen Bestimmungen zu einem nicht unerheblichen Initialaufwand. Den Gemeinden muss daher für die Einführung genügend Zeit eingeräumt werden. Gleichwohl sollen Gemeinden, die in den Digitalisierungsbestrebungen weiter fortgeschritten sind, nicht mit einem späteren Inkrafttreten der Bestimmungen die Möglichkeit der elektronischen Verfahrenshandlung verwehrt bleiben. Ein baldiges Inkrafttreten ermöglicht einen erweiterten Einsatz von elektronischen Mitteln ohne Medienbrüche und ist eine Voraussetzung für eine umfassende digitale Transformation.
4. Egovpartner, das partnerschaftliche Netzwerk von Gemeinden, Städten und dem Kanton, das die Digitalisierung und die digitale Transformation der Verwaltungen im Kanton Zürich vorantreibt, bietet mit dem Projekt «LexGo» nützliche Umsetzungshilfen an. Der Gemeinderat begrüsst dieses Angebot sehr und erwartet, dass die Gemeinden bei der Umsetzung weiterhin eng begleitet und unterstützt werden.

### II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Staatskanzlei für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:

2. Wir beantragen das gleichzeitige Inkrafttreten der Verordnung mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes spätestens per 1. Januar 2026.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom April 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

### **III. Mitteilung an**

1. Kanton Zürich, Staatskanzlei, Digitale Verwaltung, Naemi Bucher, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail an [naemi.bucher@sk.zh.ch](mailto:naemi.bucher@sk.zh.ch))
2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
3. DLK Kanzlei (per E-Mail)
4. DLK ICT (per E-Mail)

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: